

Zusatzvereinbarung
zum
ARZNEIVERSORGUNGSVERTRAG
(am 01.02.2015 in Kraft getreten)

zwischen

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV),
Berlin

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG),
Kassel

-einerseits-
(im folgenden „Vertragspartner UV“ genannt),

und

dem Deutschen Apothekerverband e. V., Berlin

-andererseits-
(im folgenden „DAV“ genannt)

Die Vertragspartner UV und der DAV vereinbaren Folgendes:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Abweichend von Satz 1 wird die Versichertennummer im Segment INV nicht übermittelt; Name und Vorname (Felder NAD-02 und NAD-03) sind stets zu übermitteln.“

2. Nach § 12 Abs. 2 Satz 2 wird als neuer Termin für das Inkrafttreten der Regelungen zur Datenübermittlung nach § 9 Absatz 1 bis 5 der 01.10.2016 vereinbart. Die Datenübermittlung beginnt mit den Abrechnungsdaten für September 2016.

3. Die Zusatzvereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft, welches der Vertragspartner setzt, der die Zusatzvereinbarung zuletzt unterzeichnet.

Berlin, 23.10.2015 
Ort/Datum Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

Kassel, 30.10.2015 
Ort/Datum Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau

Berlin, 15.10.2015 
Ort/Datum Deutscher Apothekerverband e. V.